

## „Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Bildung

*Letzter Stand: August 2019*

### Erhebungsmethode

Die Länder müssen in ihren schulrechtlichen Regelungen den Anforderungen aus Europa- und Völkerrecht genügen. Wichtig sind dabei die Vorgaben von Art. 14 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie Nr. 2013/33/EU (AufnahmeRL). Demnach muss der Zugang zum Bildungssystem spätestens drei Monate nach der Antragstellung auf internationalen Schutz umgesetzt werden. Dieser erfolgt für schulpflichtige Kinder durch den Zugang zur Regelschule. Gesonderte Beschulungen in Aufnahmeeinrichtungen, die über drei Monate hinausgehen, sind mit Art. 28 UN-KRK und weiteren Völkerrechtsnormen nicht vereinbar (vgl. Riebau/ González Méndez de Vigo 2018; Wrase/ Haschemi Yekani 2019b). Trotz der klaren völker- und europarechtlichen Vorgaben ist der Beginn der Schulpflicht in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

In einer Gesetzesanalyse wurde untersucht, ab welchem Zeitpunkt die Schulpflicht für geflüchtete Kinder gilt. Dafür wurden insbesondere die Schulgesetze der einzelnen Bundesländer, in Verbindung mit weiteren Regelungen wie Verwaltungsvorschriften für geflüchtete Kinder geprüft.

Der Beginn der Schulpflicht ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In einigen Bundesländern beginnt die Schulpflicht mit Beginn des Aufenthalts. In anderen Bundesländern erst nach 3 Monaten bzw. 6 Monaten nach Zuzug. Problematisch sind Regelungen bei denen landesrechtlich keine Fristen geregelt sind und die Schulpflicht generell erst nach Zuweisung zu einer Kommune gilt. Diese Praxis ist in vielerlei Hinsicht rechtswidrig, da sie den schulgesetzlichen Regelungen, Art. 14 Abs. 2 AufnahmeRL und dem Recht auf Bildung nach Art. 28 UN-KRK widerspricht (Wrase/ Haschemi Yekani 2019a: 7). Zwar werden teilweise auch in Erstaufnahmeeinrichtungen Bildungsangebote für nicht-schulpflichtige Kinder durchgeführt, die Qualität ist allerdings kaum sichergestellt und nicht zu überprüfen (Niendorf/ Reitz 2016: 33). Daher wurden alle Bundesländer in der der Zugang zur Regelschule erst nach Zuweisung an die Kommune ohne zeitliche Frist erfolgt mit 0 bewertet. Ebenso rechtswidrig sind Regelungen in Bundesländern, durch die geflüchtete Kinder dauerhaft in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind und dort auch beschult werden.



## Quelle

Schriftliche Befragung der Landesbildungsministerien durch das Deutsche Kinderhilfswerk 2018; Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Welchen Zugang habengeflüchtete Kinder zu Schulen? - Ergebnisse einer in 2016 und 2017 erfolgten Befragung der Kultus- und Sozialministerien der Länder zum Zugang für geflüchtete Kinder zu Kindertageseinrichtungen und Schulen, Abrufbar unter: [http://landkarte-kinderrechte.de/zugang\\_schule.html](http://landkarte-kinderrechte.de/zugang_schule.html) (Zugriff am 09.05.2019); eigene Recherche

## Skalierung

Die Schulpflicht für asylsuchende Kinder beginnt ab Beginn des Aufenthaltes und ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft (Indexwert 1).

Die Schulpflicht beginnt spätestens 3 Monate nach Zuzug (Indexwert 0,5).

Die Schulpflicht beginnt ab Zuweisung zu einer Kommune (Indexwert 0).

Die Schulpflicht beginnt spätestens 6 Monate nach Zuzug (Indexwert 0).



Bundesland	Beschulung von geflüchteten Kindern	Wert
Baden-Württemberg	<p><b>6 Monate nach Zuzug (§ 72 Abs. 1 S. 3 SchulG BW)</b></p> <p>In § 72 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG BW) ist festgelegt:</p> <p>„(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. (...) Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt <b>sechs Monate</b> nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.“</p>	0
Bayern	<p><b>3 Monate nach Zuzug (Art. 35 Abs. 1 BayEUG)/ Kein Zugang zur Regelschule für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen laut Gesetz bis 24 Monate möglich (Art. 36 Abs. 3 S. 6 BayEUG)<sup>1</sup></b></p> <p>Die Schulpflicht ist in Art. 35 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) geregelt:</p> <p>„(1) Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer</p> <p>1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt,</p>	0

<sup>1</sup> Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 wurde nunmehr neben der generellen Verlängerung der Wohnpflicht auf bis zu 18 Monate in § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG eine Ausnahmeregel zugunsten von „minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern“ eingeführt, wonach die Wohnverpflichtung für diese Personengruppe auf „längstens bis zu sechs Monaten“ begrenzt ist. Diese neue bundesrechtliche Regelung konnte in der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ nicht mehr berücksichtigt werden Wrase/ Haschemi Yekani (2019a: 24, 25). Jedoch hätte sich an der Bewertung Bayerns nichts geändert, da auch eine mögliche Frist von 6 Monaten nicht mit den Kinderrechten zu vereinbaren ist.



	<p>2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzt,  3. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt oder  4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.  (..) In den Fällen der Nr. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht <b>drei Monate</b> nach dem Zuzug aus dem Ausland.“</p> <p>In Bayern sind allerdings die Kinder vom Besuch einer Regelschule ausgenommen, die in besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 5 Abs. 5 Asylgesetz (AsylG) bleiben müssen. Für die betroffenen Kinder ist in Art. 36 Abs. 3 S. 6 BayEUG festgelegt, dass sie besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen werden.</p> <p>Gleichzeitig hat Bayern die Wohnverpflichtung in zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen in Art. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) auf 24 Monate verlängert. Diese Vorschrift gilt uneingeschränkt auch für minderjährige Asylbewerber/innen und ihre Eltern.</p>	
<p><b>Berlin</b></p>	<p><b>Unverzüglich ab Zuzug (§ 41 Abs. 2 SchulG Bln)</b></p> <p>Nach § 41 Abs. 2 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG Bln) gilt:</p> <p>„ (1) Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen</p>	<p>1</p>



	<p>Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. (...)</p> <p>(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, <b>denen auf Grund eines Asylgesuchs, (...) oder eines Asylantrags</b> der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.“</p>	
<b>Brandenburg</b>	<p><b>3 Monate nach Zuzug (§ 36 Abs. 2 SchulG Bbg; § 2 der EinglSchuruV)</b></p> <p>§ 36 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (SchulG Bbg) bestimmt die generelle Schulpflicht von geflüchteten Kindern.</p> <p>§ 2 der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (EinglSchuruV) vom 4. August 2017 regelt die Schulpflicht von geflüchteten Kindern:</p> <p>„(1) Für junge Menschen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, die im Rahmen der Erstaufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum <b>von drei Monaten</b> nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung.</p> <p>(2) Für junge Menschen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, die nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von <b>sechs Wochen</b> nach Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte. (...)“</p>	0,5
<b>Bremen</b>	<p><b>Unverzüglich ab Zuzug (§ 52 BremSchG)</b></p> <p>Die Schulpflicht beginnt mit Meldung in Bremen als Hauptwohnsitz. Die Schulpflicht ist an den Wohnsitz gekoppelt, nicht an den Aufenthaltsstatus; letzterer wird von der Senatorin für Kinder und Bildung nicht</p>	1



	<p>ermittelt. Dies ist an § 52 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) gekoppelt:</p> <p>„Die Vorschriften über die Schulpflicht gelten für alle, die im Lande Bremen ihre Wohnung oder, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben.“</p>	
<b>Hamburg</b>	<p><b>Unverzüglich ab Zuzug (§ 37 Abs. 1 S. 1 HmbSG)</b></p> <p>Nach § 37 Abs. 1 S. 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HMBSG) ist jede Person mit Wohnsitz in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet, wobei hier keine Unterscheidung zwischen geflüchteten und nicht-geflüchteten Kindern gemacht wird:</p> <p>„(1) Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet (...)“.</p> <p>Für geflüchtete Kinder gilt die Schulpflicht in Hamburg also <b>ab der Registrierung</b>.</p>	1
<b>Hessen</b>	<p><b>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 56 Abs. 1 HSchG, § 46 VOGSV Hess)</b></p> <p>Nach § 56 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) besteht Schulpflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.</p> <p>Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind, also spätestens nach sechs Monaten aus der Erstaufnahme ausziehen.</p>	0



	<p>Sie sind nach § 46 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSchV) unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland nach §§ 56 Abs. 1, 58 bis 61 des HSchG schulpflichtig, sofern sie im <b>Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis</b> nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind oder deren Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird.</p>	
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p>	<p><b>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 41 Abs. 1 S. 1 SchulG M-V; Verwaltungsvorschrift „Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“)</b></p> <p>§ 41 Abs. 1 S. 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, dass die Schulpflicht für Kinder gilt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift „Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“ sieht in 3.4 vor, dass Kinder von Asylbewerber/innen erst dann schulpflichtig sind, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen worden sind. Vor der Zuweisung sind sie zum Schulbesuch lediglich berechtigt.</p>	0
<p><b>Niedersachsen</b></p>	<p><b>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 63 NSchG; Runderlass „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; §§ 58 bis 59 a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz“ (RdErl. d. MK v. 01.12.2016, SVBl. 2016, S. 705))</b></p>	0



	<p>Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs-oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe des § 63 NSchG zum Schulbesuch verpflichtet. Diese Schulpflicht besteht <b>unabhängig von einer Staatsangehörigkeit oder dem Status des Asylverfahrens</b>. Bei Asylbegehrenden beginnt der gewöhnliche Aufenthalt allerdings <b>erst nach dem Wegfall der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung</b> i.S. des § 44 Abs.1 des Asylgesetzes zu wohnen.</p> <p>Im Runderlass „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; §§ 58 bis 59 a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz“ (RdErl. d. MK v. 01.12.2016, SVBl. 2016, S. 705) ist in Nummer 3 ausdrücklich festgelegt, dass Schulpflicht unabhängig von einer Staatsangehörigkeit besteht. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt nach Nummerr 3.1.2 vor, wenn jemand - auch ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthalts. Bei Asylbewerber/innen beginnt der gewöhnliche Aufenthalt im schulrechtlichen Sinne erst nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) zu wohnen.“<sup>2</sup></p>	
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 34 Abs. 6 SchulG NRW)</p>	<p>0</p>

<sup>2</sup> Siehe: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/01/18-02559.pdf> (PDF, letzter Zugriff am 10.05.2019)





	<p>Nach § 34 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) sind Kinder von Asylbewerber/innen sowie alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, schulpflichtig, <b>sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist.</b> Ausreisepflichtige bleiben bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht schulpflichtig.</p>	
Rheinland-Pfalz	<p><b>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 56 Abs. 2 SchulG R-P; Verwaltungsvorschrift zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund)</b></p> <p>In der Verwaltungsvorschrift zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in Punkt 2 verankert:</p> <p>„Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter haben <b>nach Zuweisung zu einer Gemeinde</b> in Rheinland-Pfalz hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt und sind damit schulpflichtig. Gleiches gilt für anerkannte Asylberechtigte sowie für nicht anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Aufenthalt geduldet wird. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, haben ein Schulbesuchsrecht“.</p> <p>Dies ist an § 56 des Schulgesetzes (SchulG R-P) berechtigt.</p>	0
Saarland	<p><b>Unverzüglich ab Zuzug (§ 30 SchoG; § 1 Abs. 1 SchulpfIG Saar)</b></p> <p>Im Saarland besteht nach § 30 des Schulordnungsgesetzes (SchoG) und § 1 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes (SchulpfIG Saar) für alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende</p>	1



	<p>die allgemeine Schulpflicht. Diese besteht auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Flüchtlingskinder können im Saarland also <b>ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes</b> ihr Recht auf Bildung wahrnehmen.</p>	
Sachsen	<p><b>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 26 Abs. 1 S. 1 Sächs SchulG; Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 17. November 2005)</b></p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 SchulG besteht Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.</p> <p>Im Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 17. November 2005 wird die Schulpflichtregelung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Aufenthaltsstatus vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ auszugehen ist, wenn sie im Freistaat Sachsen eine Wohnung haben, wobei damit auch Übergangswohnheime oder Gemeinschaftsunterkünfte gemeint sind. <b>Ausgenommen sind die Zeiten in einer Erstaufnahmeeinrichtung.</b></p>	0
Sachsen-Anhalt	<p><b>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 36 SchulG LSA; RdErl. des MB vom 20.7.2016 – 25-8313)</b></p> <p>Die allgemeine Schulpflicht wird über § 36 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhaltes</p>	0



	<p>(SchulG LSA) geregelt. Geflüchtete Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie <b>ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt</b> im Land Sachsen-Anhalt haben.</p> <p>Im RdErl. des MB vom 20.7.2016 – 25-8313 „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ ist unter Punkt 2.1 festgelegt:</p> <p>„Begleitete Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Für die Dauer des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht keine Schulpflicht.“</p>	
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p><b>Unverzüglich ab Zuzug (§ 21 Abs. 1 S. 1 SchulG SH)</b></p> <p>Für jedes Kind und jeden Jugendlichen im Alter zwischen sechs und achtzehn Jahren gilt in Schleswig-Holstein die Schulpflicht, und zwar <b>unabhängig vom Aufenthaltsstatus</b>. Dies ist in § 21 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) geregelt:</p> <p>„(1) Die Schulpflicht wird durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt. (...)“</p>	1
<b>Thüringen</b>	<p><b>3 Monate nach Zuzug (§ 17 Abs. 1 ThürSchulG)</b></p> <p>§ 17 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) legt fest:</p> <p>„(1) Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis steht, unterliegt der</p>	0,5



	<p>Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt <b>drei Monate nach dem Zuzug</b> aus dem Ausland.“</p>	
--	--	--

## Literatur

Niendorf, Mareike; Reitz, Sandra (2016): Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

Riebau, Meike; González Méndez de Vigo, Nerea (2018): Ankerzentren – verdorbener Wein in neuen Schläuchen? Verfassungsblog. Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/ankerzentren-verdorbener-wein-in-neuen-schlaeuchen> (Letzter Zugriff am 11.10.2019).

Wrase, Michael; Haschemi Yekani, Maryam (2019a): Das Recht auf Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen. Zusammenfassung für die Fachtagung des Paritätischen Gesamtverbandes "Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen" am 21.5.2019 in Berlin.

Wrase, Michael; Haschemi Yekani, Maryam (2019b): Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer. Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, Berlin. Abrufbar unter: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/03243c26e624ea20c12584b0002db1d6/\\$FILE/Gutachten\\_Paritaetischer\\_Zugang\\_Regelschule\\_Kinder\\_Aufnahmeeinrichtungen.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/03243c26e624ea20c12584b0002db1d6/$FILE/Gutachten_Paritaetischer_Zugang_Regelschule_Kinder_Aufnahmeeinrichtungen.pdf) (Letzter Zugriff am 25.11.2019).

## Literatur

Niendorf, Mareike; Reitz, Sandra (2016): Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

Riebau, Meike; González Méndez de Vigo, Nerea (2018): Ankerzentren – verdorbener Wein in neuen Schläuchen? Verfassungsblog. Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/ankerzentren-verdorbener-wein-in-neuen-schlaeuchen/> (Letzter Zugriff am 11.10.2019).



- Wrase, Michael; Haschemi Yekani, Maryam (2019a): Das Recht auf Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen. Zusammenfassung für die Fachtagung des Paritätischen Gesamtverbandes "Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen" am 21.5.2019 in Berlin.
- Wrase, Michael; Haschemi Yekani, Maryam (2019b): Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer. Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, Berlin. Abrufbar unter:  
[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/03243c26e624ea20c12584b0002db1d6/\\$FILE/Gutachten\\_Paritaetischer\\_Zugang\\_Regelschule\\_Kinder\\_Aufnahmeeinrichtungen.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/03243c26e624ea20c12584b0002db1d6/$FILE/Gutachten_Paritaetischer_Zugang_Regelschule_Kinder_Aufnahmeeinrichtungen.pdf) (Letzter Zugriff am 25.11.2019).

